



Zahl: 031-2/2022/eu

Betreff: Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 29.09.2022, mit welcher gem. § 10 Abs. 2, Ziff.12 und § 14, Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2003 und LGBl. Nr. 63/2003

in Verbindung mit § 41 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, die **Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“** für eine Teilfläche des nachfolgend angeführten Grundstückes verordnet wird:

§ 1

Für die Grundstücke **Parz. Nr. 552/8 und 558/1, beide KG 72020 Zell bei der Pfarre im Ausmaß von rd. 8709 m²** wird die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ gemäß beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Rechtskraft.

Der im Bauamt der Gemeinde Zell aufliegende Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch

Anlage:

1 Lageplan

Angeschlagen am: 02.11.2022

Abgenommen am:

